

# Medizinische Fakultät der Universität zu Köln



Konferenz der Professorinnen und Professoren  
ohne Abteilungsleiterstatus

Joseph-Stelzmann-Straße 9  
D- 50924 Köln

9. Juli 1999

An den  
Präsidenten des  
Landtages Nordrhein-Westfalen  
Herrn  
Ulrich Schmidt

Vertreter der  
Wahlkreise:

40002 Düsseldorf

*Prof. Dr. U. Börner*

Telefon 0221 478 5752  
Telefax 0221 478 6093

*Prof. Dr. W. Haupt*

Telefon 0221 478 4007  
Telefax 0221 478 7007

*Prof. Dr. S. Herzig*

Telefon 0221 478 6064  
Telefax 0221 478 5022  
email stefan.herzig@  
medizin.uni-koeln.de

*Prof. Dr. H. W. Höpp*

Telefon 0221 478 4506  
Telefax 0221 478 6715  
email Hans.Hoeppe@  
medizin.uni-koeln.de

*Prof. Dr. H. M. Steffen*

Telefon 0221 478 5490  
Telefax 0221 478 3471  
email Hans-Michael.  
Steffen@uni-koeln.de

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Neuordnung der Hochschulmedizin**  
**Drucksache 12/3787**  
**Öffentliche Anhörung 26. August 1999**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

wir, die Gruppe der Professorinnen und Professoren ohne Abteilungsleiterstatus an den Medizinischen Einrichtungen der Universität zu Köln, möchten Ihnen nachfolgend unsere Bedenken im Zusammenhang mit dem o.g. Gesetzentwurf zur Kenntnis bringen.

Während sich die Nicht-C4-Professoren in Köln seit Jahren in den Organen der Selbstverwaltung engagieren, ist diese Gruppe in den die Klinikstruktur und Krankenversorgung regulierenden Gremien nicht adäquat vertreten. Es ist schwerlich vorstellbar, daß die im Gesetzentwurf vorgesehenen Struktur- und Verfahrensverbesserungen ihr Ziel, „eine qualitativ hochstehende Forschung und Lehre sowie patientenorientierte Krankenversorgung durch motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter noch besser zu fördern“, erreichen werden, wenn gleichzeitig eine Beteiligung der Leistungsträger in Entscheidungsgremien nicht vorgesehen ist. Das Instrument der Motivation als wichtiger Bestandteil der modernen Personalführung ist hierin nicht berücksichtigt, die Chancen der Integration eines in der Wirtschaft bereits bestens erprobten, kooperativen Teammanagement bleiben ungenutzt. Aus diesem Grunde sehen wir uns veranlaßt, zu einigen Paragraphen des Gesetzentwurfes konkret wie folgt Stellung zu nehmen:

## § 38 (2) Medizinische Zentren

Die Bildung medizinischer Zentren sollte weiterhin gefördert und zukünftig favorisiert werden. Hierzu sind strukturelle Voraussetzungen zu definieren (siehe § 43).

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
12. WAHLPERIODE

**ZUSCHRIFT**  
**12/ 3119**

401, A23

§ 39 (3) *Zusammensetzung des klinischen Vorstandes*

Eine Vertretung der Professorinnen/Professoren in nicht leitender Position sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Klinischen Vorstand ist auch im aktuellen Gesetzesentwurf nicht vorgesehen. Da beide Gruppierungen aber wesentliche Leistungsträger der Medizinischen Einrichtungen darstellen, sollten diese auch durch von beiden Gruppen zu wählende Delegierte in diesem Leitungsgremium vertreten sein.

§ 43 *Vorstand des medizinischen Zentrums*

Lebensfähige Zentren bedürfen zwar keiner detaillierten Vorgabe, jedoch der Festlegung ihnen obliegender Funktionen sowie der Definition struktureller Eckpunkte. Der § 43 sollte daher beibehalten werden, bedarf jedoch hinsichtlich der Zusammensetzung des Vorstandes des Medizinischen Zentrums einer grundlegenden Änderung. Entsprechend der Relevanz im klinischen Alltag sollten diesem neben den designierten Mitgliedern mindestens ein Vertreter/in der Nicht-C4-Professoren bzw. die Leiter/Innen aller spezialisierten Arbeitsgruppen angehören.

§ 44 (1) *Leiter der Abteilung*

Angesichts der geplanten Trennung der Budgets Krankenversorgung bzw. Forschung und Lehre ist die dem Abteilungsleiter zugebilligte alleinige Verantwortung nicht nachvollziehbar. Basierend auf dem bereits 1991 vom Fachbereich der Medizinischen Fakultät zur Erarbeitung des UG abgegebenen Stellungnahme ist vielmehr zu fordern, daß über die Verteilung der Budgets sowie über die Klinik betreffende strukturelle und organisatorische Fragen ein Abteilungsvorstand entscheidet, dem alle forschungs- und lehrrelevanten Gruppen angehören.

§ 45 a

Gegenüber dem Referentenentwurf ist in der Gesetzesvorlage eine Erprobung der neuen Strukturen, die aus unserer Sicht unverzichtbar ist, nicht mehr vorgesehen. Eine solche sollte jedoch sicherstellen, daß entsprechende Modelle nicht nur an der Verwaltungseffektivität orientiert sind, sondern auch eine qualitativ hochstehende Krankenversorgung, eine konkurrenzfähige Forschung sowie eine Intensivierung der Lehre ermöglichen.

§ 201 (2) *Beamtengesetz*

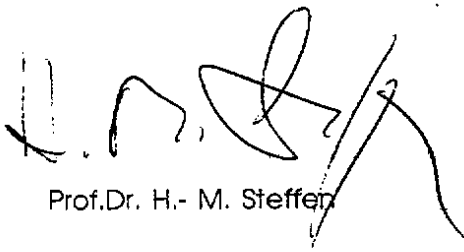
Die fortschreitende Spezialisierung innerhalb der einzelnen medizinischen Disziplinen macht insbesondere die Mitarbeiter/Innen in Oberarztfunktion häufig zu unverzichtbaren Leistungsträgern einer qualifizierten Krankenversorgung sowie im Bereich Forschung und Lehre. Um mit der Änderung der Rechtsform der Universitätsklinik auch die Konkurrenzfähigkeit im Vergleich zu Schwerpunktkrankenhäusern zu gewährleisten, ist die vorgesehene Begrenzung des Beamtenverhältnisses von Professoren (C3) in Oberarztfunktion auf 6 Jahre inakzeptabel. Eine solche Regelung würde nicht nur die Abhängigkeit der Betroffenen weiter erhöhen, sondern auch einer kontinuierlichen, qualitativ hochstehenden wissenschaftlichen und Lehrtätigkeit nachhaltig im Wege stehen. Die Stelle wäre somit nicht mehr attraktiv und würde nur noch schwerlich mit qualitativ hochrangigen Bewerbern von außen zu besetzen sein.

Die während des letzten Jahres in Köln geführten Diskussionen im Fachbereichsrat, dem Klinischen Vorstand und der Klinikerkommission, einem Gremium, dem nur die Abteilungsleiter angehören, hat verdeutlicht, daß ohne eine gesetzgeberische Vorgabe alle Bemühungen um die eigentlich selbstverständliche Beteiligung nachgeordneter Mitarbeiter an den derzeit in den Entscheidungsgremien bestehenden Mehrheitsverhältnissen scheitern müssen. Auch aus diesem Grunde sollten zumindest die Grundzüge des oben angemahnten Beteiligungsmodells in den Gesetzentwurf aufgenommen und den demokratischen Gepflogenheiten entsprechend öffentlich diskutiert werden.

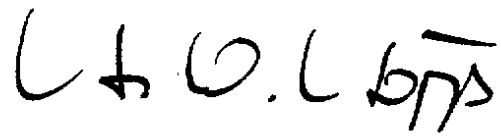
Abschließend möchten wir Sie im Interesse einer positiven Weiterentwicklung und Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Universitätskliniken im Lande Nordrhein-Westfalen bitten, unsere vorgetragenen Bedenken in die Beratung des Gesetzentwurfes einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung der Professorinnen und Professoren ohne Abteilungsleiterstatus



Prof. Dr. H.- M. Steffen



Prof. Dr. H. W. Höpp